



Zahl: GS-8500-0739-2022

(bitte bei Antwortschreiben anführen)

Verordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schwarzenberg vom 20. Dezember 2022 über die Regelung der Wassergebühren (WASSERGEBÜHRENVERORDNUNG)

Auf Grund des § 17 Abs.3 Z. 4 Finanzausgleichsgesetz (FAG 2017), [BGBl. I Nr. 116/2016](#) in der geltenden Fassung, wird verordnet:

1. Abschnitt Umfang der Wassergebührenverordnung

§ 1 | Allgemeines

Zur Deckung der Kosten für die Errichtung und den Betrieb der Gemeindewasserversorgungsanlage in Schwarzenberg werden folgende Gebühren und Beiträge erhoben:

- a) Wasseranschlussbeiträge
- b) Ergänzungsbeiträge
- b) Wasserbezugsgebühren
- c) Wasserzählergebühren
- d) Löschwasserbeiträge.

§ 2 | Beitragsschuldner

- (1) Schuldner der Wasseranschluss-, Ergänzungs- und Löschwasserbeiträge ist der Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke, Bauwerke und Anlagen.
- (2) Für die Beitragsschuld haften neben dem Eigentümer als Gesamtschuldner der dinglich Berechtigte (wie Fruchtnießer, Baurechtsberechtigte, etc), soweit mit seinem Recht auch die Benützung der Wasserversorgungsanlage verbunden ist.
- (3) Besteht an den an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücken und Bauwerken Miteigentum, so haftet jeder Miteigentümer als Gesamtschuldner.
- (2) Wird ein Zustellungsbevollmächtigter, zum Beispiel ein Mieter, oder ein gemeinsamer Verwalter bekannt gegeben, erfolgt die Zustellung von Schriftstücken und Vorschriften an diesen.

§ 3 | Gebührenschildner

Für die Vorschreibung der Wasserbezugs- und Wasserzählergebühren ist § 2 sinngemäß anzuwenden.

2. Abschnitt Wasseranschlussbeitrag

§ 4 | Wasseranschlussbeitrag

- (1) Für den Anschluss von Gebäuden, sonstigen Bauwerken, Betrieben und Anlagen an die Gemeindewasserversorgungsanlage wird ein Wasseranschlussbeitrag vorgeschrieben.

- (2) Der Wasseranschlussbeitrag ergibt sich aus der Vervielfachung (Multiplikation) des Beitragssatzes (§ 5) mit der Bewertungseinheit (§ 6).
- (3) Der Wasseranschlussbeitrag wird mit der schriftlichen Mitteilung der Gemeinde oder der Rechtskraft des Anschlussbescheides gemäß § 5 Wasserversorgungsgesetz fällig.
- (4) Für Anlagen mit wiederkehrendem Trinkwasserbedarf, die nicht auf bebauten oder zur Bebauung bestimmter Grundstücke errichtet oder betrieben werden (§ 3 Wasserversorgungsgesetz), wie Beschneiungsanlagen, Bewässerungen, Fischteiche, etc. kann ein Wasseranschlussbeitrag auf privatrechtlicher Ebene abgeschlossen werden.

§ 5 | Beitragssatz

Die Höhe des Beitragssatzes wird in einer gesonderten Verordnung der Gemeindevertretung festgelegt.

§ 6 | Bewertungseinheiten

- (1) Die Bewertungseinheit beträgt 29 Prozent der Geschossfläche von Gebäuden oder Grundflächen von sonstigen Bauwerken.
- (2) Die Geschossfläche eines Gebäudes oder Bauwerkes ist die Summe der Flächen aller Geschosse einschließlich der Innenwände, jedoch ohne die Außenwände, gemessen 1,80 m über dem Fußboden.

§ 7 | Mindestwasseranschlussbeitrag

Bei der Festsetzung eines Wasseranschlussbeitrages sind mindestens 95 Bewertungseinheiten mit dem Beitragssatz zu vervielfachen (multiplizieren). Der daraus errechnete Geldbetrag ist jedenfalls vorzuschreiben (Mindestwasseranschlussbeitrag).

§ 8 | Ergänzungsbeitrag

- (1) Wenn sich die Bewertungseinheit infolge von Zu oder Umbauten erhöht, wird ein Ergänzungsbeitrag zum Wasseranschlussbeitrag eingehoben.
- (2) Der Ergänzungsbeitrag ergibt sich aus dem mit der Differenz zwischen der neuen und der bisherigen Bewertungseinheit vervielfachten Beitragssatzes.
- (3) Kann der Ergänzungsbeitrag nicht ermittelt werden, ist die Fläche des Zubaus als Berechnungsgrundlage heranzuziehen.
- (4) Der Beitragsanspruch entsteht mit Beginn der Errichtung des Bauvorhabens oder der Anlage. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, den Beginn des Vorhabens der Gemeinde unverzüglich und nachweislich der Gemeinde zu melden.

§ 9 | Wiederaufbau

Beim Wiederaufbau von abgebrochenen oder zerstörten Gebäuden, Betrieben oder Anlagen sind die geleisteten Wasserversorgungsbeiträge verhältnismäßig anzurechnen. Die Bestimmungen des § 8 sind sinngemäß anzuwenden.

3. Abschnitt Wasserbezugsgebühr

§ 10 | Bemessung und Gebührenanspruch

- (1) Für die aus der Gemeindewasserversorgung bezogene Trinkwassermenge wird die Wasserbezugsgebühr (im Folgenden kurz Wassergebühr) eingehoben. Das bezogene Trinkwasser wird über Wasserzähler gemessen, sofern in dieser Verordnung keine abweichende Regelung festgelegt ist.

- (2) Der Berechnung der Wassergebühr ist die tatsächlich bezogene Wassermenge zu Grunde zu legen. Die vom Wasserzähler angezeigte Wassermenge gilt stets als zahlungspflichtig verbraucht, gleichviel ob das Wasser nutzbringend verwendet oder ungenützt verloren wurde, wie zum Beispiel durch undichte Rohre, offenstehende Zapfstellen oder Rohrbrüche, nach dem Hauptwasserzähler.
- (3) Ferienhäuser werden mit einer jährlichen Pauschale abgerechnet und haben keinen Anspruch auf einen Wasserzähler.
- (4) Sind keine geeigneten Wasserzähler vorhanden oder ist der Wasserzähler offenkundig ungenau, wird die Wassergebühr entsprechend dem Verbrauch im gleichen Zeitraum des Vorjahres errechnet. Ist kein Verbrauchsvergleich möglich, so wird der Wasserverbrauch nach den Angaben des neuen Zählers ermittelt.
- (5) Der Gebührenschuldner hat der Gemeinde alle für die Gebührenbemessung maßgeblichen Änderungen unverzüglich mitzuteilen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 11 | Mindestabnahmegebühr

Jeder Anschlussnehmer, dessen Trinkwasserverbrauch über einen Wasserzähler abgerechnet wird, schuldet der Gemeinde eine jährliche Mindestabnahmegebühr im Wert von 70 m³ Trinkwasser (Grundgebühr).

§ 12 | Abrechnung, Vorauszahlung

- (1) Die Wasserbezugsgebühr wird jährlich mit Stichtag 28. Februar abgerechnet (Abrechnungszeitraum).
- (2) Auf die Wassergebühr ist eine Vorauszahlung in der Höhe von 60% im Verhältnis der letzten Ablesung zu entrichten. Wenn gegenüber der letzten Ablesung eine wesentliche Änderung im Verbrauch zu erwarten ist, kann die Vorauszahlung dem zu erwartenden Verbrauch angepasst werden.
- (3) Die Vorauszahlung wird halbjährlich jeweils im September vorgeschrieben und auf die Gebührenschuld des bevorstehenden Abrechnungszeitraumes angerechnet.
- (3) Die Pauschale für Ferienhäuser nach § 10 Abs. 3 wird zur Gänze im Voraus eingehoben.

§ 13 | Höhe der Wassergebühren

Die Wassergebühren, die Mindestabnahmegebühr und die Pauschale für Ferienhäuser werden von der Gemeindevertretung gesondert in einer Verordnung festgelegt.

4. Abschnitt Wasserzählergebühr

§ 14 | Wasserzählergebühr

- (1) Für den Ankauf, die Instandhaltung und Erneuerung (Eichung) der Wasserzähler wird eine Wasserzählergebühr eingehoben.
- (2) Die Wasserzählergebühr wird entsprechend der verwendeten Nennweite des Wasserzählers von der Gemeindevertretung gesondert verordnet

5. Abschnitt Löschwasserbeitrag

§ 15 | Allgemeines

Das Trinkwasser der Gemeindewasserversorgungsanlagen wird im Brandfall auch für die Brandbekämpfung verwendet. Beim Ausbau der Wasserversorgungsanlage wird die Brandbekämpfung stets berücksichtigt, was zusätzlich Kosten verursacht.

§ 16 | Löschwasserbeitrag

- (1) Für Gebäude und Bauwerke, die im festgelegten Gebiet der Löschwasserversorgung errichtet oder erweitert werden, ist ein einmaliger Löschwasserbeitrag an die Gemeinde zu bezahlen. Das Gebiet der Löschwasserversorgung ist im Anhang zu dieser Verordnung auf einem Plan, innerhalb der rot umrandeten Flächen, ausgewiesen.
- (2) Der Löschwasserbeitrag wird bei der Neuerrichtung eines Bauwerkes, wie der Wasseranschlussbeitrag und bei der Änderung eines Bauwerkes wie der Ergänzungsbeitrag berechnet. Die Bewertungseinheit beträgt 29 Prozent der Geschossfläche von Gebäuden oder Grundflächen sonstiger Bauwerke.
- (3) Der Beitragssatz für das Löschwasser wird von der Gemeindevertretung beschlossen und verordnet.

6. Abschnitt Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten

§ 17 | Übergangsbestimmungen

Die bis zur Übernahme der Wasserversorgungsanlage, das ist der 31.12.2022, noch offenen Gebühren- und Beitragsforderungen der Rechtsvorgängerinnen gehen auf die Gemeinde über und sind von ihr einzuheben.

§ 18 | Gültigkeit

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2023 in Kraft.



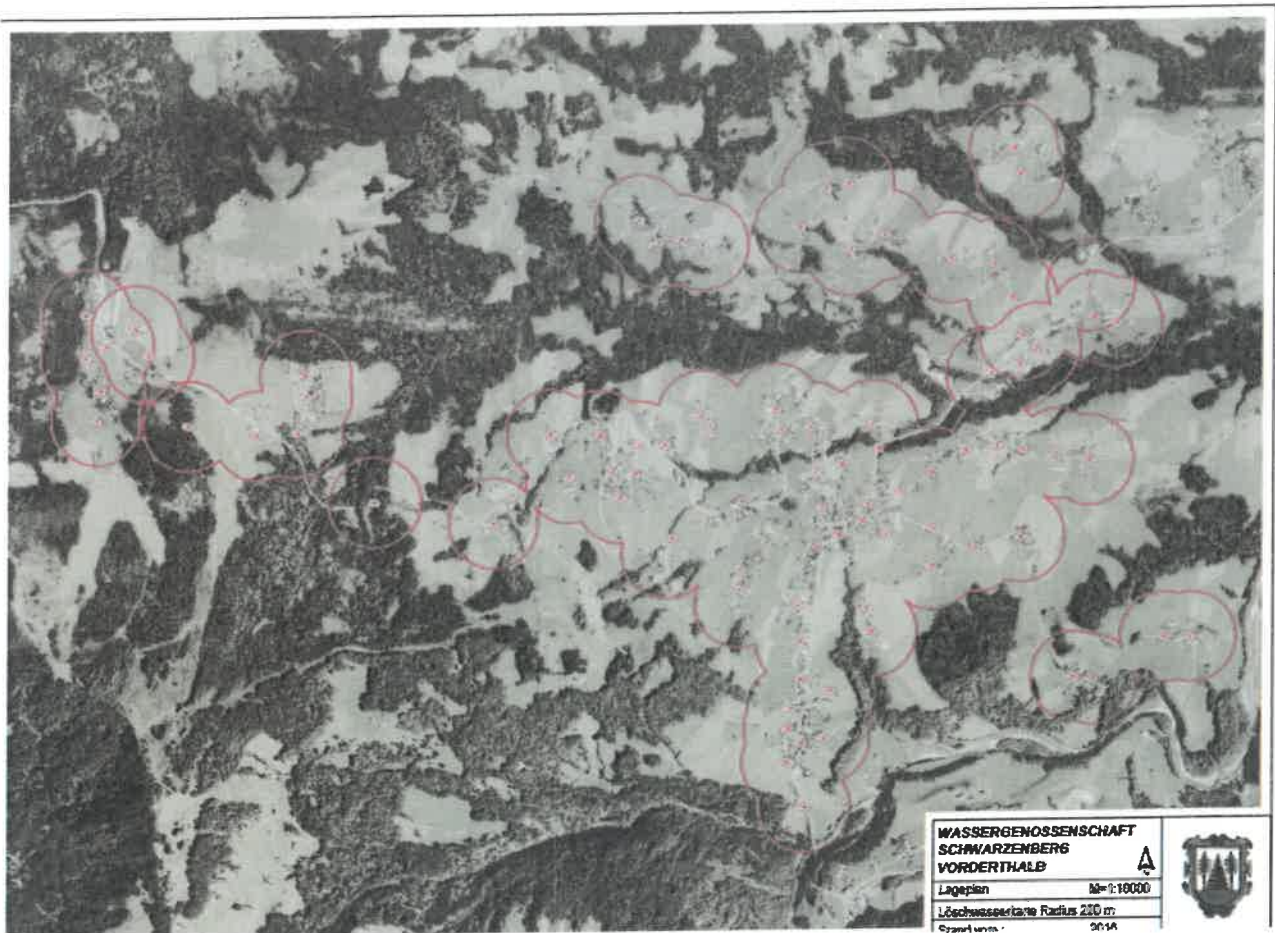
Josef Anton Schmid
Bürgermeister von Schwarzenberg

Anhang in Verbindung mit § 16 Abs 1 dieser Verordnung:
Plan des Löschwassereinzugsgebietes

An der Amtstafel

angeschlagen am 21.12.22

abgenommen am



Diese Verordnung wurde von der Gemeindevertretung in der Sitzung vom 20. Dezember 2022 beschlossen.

Der Verordnungstext wurde am 22. Dezember 2022 kundgemacht.